

BVGer D-4304/2008 vom 25. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4304_2008

FR: TAF D-4304/2008 du 25 février 2010

IT: TAF D-4304/2008 del 25 febbraio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Sowohl in der Beschwerde als auch in der Stellungnahme vom 13. August 2008 wird an der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgungsvorbringen festgehalten. So habe die Beschwerdeführerin (...) ihres Geliebten gekannt, sei aber anlässlich der Anhörungen nicht danach gefragt worden. Dieser sei (...) gewesen. Seine Informationen zu seiner Tätigkeit hätten ihr genügt, weitere Einzelheiten habe sie nicht benötigt, ausserdem seien sie noch nicht verheiratet gewesen. Sie seien in einem (...) gewesen. Es würde keine Autopsie gemacht, um die Todesursache zu erfahren, umso weniger, als die Familie des Geliebten in Goma dies hätte veranlassen können. In ihrer damaligen Situation habe sie nicht die Geistesgegenwart gehabt, einen Totenschein zu verlangen, zumal sowohl sie selbst als auch die Familie ihres Geliebten von (...) bedroht worden seien. Sie habe ihrem Geliebten nichts über den ersten Annäherungsversuch des (...) gesagt, weil sie mit dieser Situation überfordert gewesen sei, ihn aber beim nächsten Mal darüber informiert. Sie habe keine Anzeige gegen (...) erstattet, da viele (...) ungestraft Frauen misshandeln und vergewaltigen würden, und diese es vorzögen zu schweigen, da sie sonst erneut mit ihren Peinigern konfrontiert würden. Sie sei von ihm mehrmals vergewaltigt und geschlagen worden und leide deshalb an (...), welche im Hinblick auf ihre Genesung in der Schweiz therapiert würden. Wäre sie zu Hause nicht verfolgt, würde sie sich in ihrem Heimatstaat behandeln lassen. Sie gehe davon aus, dass (...) ihr verraten habe, ihren Geliebten vergiftet zu haben, weil ihm die Straflosigkeit bekannt gewesen sei und er sich gegebenenfalls zu verteidigen gewusst hätte. Sie habe weder (...) gebeten, sich für die Verfolgung des (...) einzusetzen, damit sie nicht in dieselbe schwierige Lage wie sie, die Beschwerdeführerin, gerieten (...).

E. 4.2

Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass sich die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung im Ergebnis als zutreffend erweisen (vgl. Sachverhalt, Bst. B). Sodann sind auch die Ausführungen in der Beschwerde und der Stellungnahme vom 13. August 2008 nicht geeignet, die Vorbringen der Beschwerdeführerin glaubhaft darzulegen. So wurde die Beschwerdeführerin entgegen den Ausführungen in der Beschwerde nach (...) ihres Geliebten gefragt und war nicht in der Lage, diese Frage zu beantworten (...). Dies erstaunt, zumal sie den Geliebten seit mehr als (...) gekannt und mit diesem während (...) zusammengelebt haben will. Auch ist kaum nachvollziehbar, wie (...) die Beschwerdeführerin in Abwesenheit von Drittpersonen treffen konnte, zumal ihr Geliebter als (...) für (...) tätig gewesen sei und immer bei diesem habe sein müssen (...). Sodann fällt auf, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Befragung im EVZ erklärte, sie sei seit dem (...) "verwitwet", in Widerspruch dazu indes im weiteren Verlauf derselben Befragung zu Protokoll gab, sie habe am 26. März 2007 morgens festgestellt, dass ihr Geliebter tot sei (...). Weiter vermochte die Beschwerdeführerin nicht plausibel zu erklären, weshalb ihr Geliebter darauf bestand, dass sie sich, wie zuvor von ihnen geplant, weiterhin bei ihm (...) aufhalten sollte, nachdem sie ihm nach dem zweiten Annäherungsversuch (...) die Situation geschildert und dieser in der Folge nicht von ihr abgelassen haben will (...), zumal sie ohne

Weiteres zu ihren angehenden Schwiegereltern im nicht allzu weit entfernten Goma hätte umziehen können. Nicht plausibel erscheint schliesslich, dass die Beschwerdeführerin, nachdem sie während (...) vom (...) festgehalten und auf eine schwere Misshandlung hin verwundet von (...) in eine (...) gebracht worden sei, diese nach der Wundbehandlung (...) unbehelligt wieder habe verlassen können (...). Was (...) der Beschwerdeführerin anbelangt, wurde in dem zusammen mit der Beschwerde eingereichten Schreiben des (...) die Diagnose (...), gestellt. Mithin liess sich vorliegend, wie öfters bei einer solchen Diagnose, keine Ursache finden. Demnach lassen sich die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin nicht schlüssig auf die geltend gemachten Misshandlungen zurückführen. Schliesslich spricht der Umstand, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Rückkehr nach Kinshasa ab (...) wieder an ihrem angestammten Domizil wohnte, ihre bisherige Tätigkeit (...) wieder aufnahm und den Ausreiseentschluss erst wenige Tage nach dem angeblichen Vorfall (...) Markt im September 2007 fasste, gegen die von ihr geltend gemachte Verfolgung, umso weniger als sie bereits bei der Rückkehr nach Kinshasa über die nötigen finanziellen Mittel zum Verlassen des Heimatstaats verfügt haben will (...).

E. 4.3

Daraus erhellt, dass weder aus den Ausführungen in der Beschwerdeschrift noch in der Stellungnahme vom 13. August 2008 Erkenntnisse zu gewinnen sind, die zu einer von der Vorinstanz abweichenden Beurteilung führen könnten. Unter diesen Umständen ist auch eine begründete Furcht der Beschwerdeführerin vor asylrechtlich relevanter künftiger Verfolgung auszuschliessen. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde, der erwähnten Stellungnahme sowie die eingereichten Unterlagen einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass die Beschwerdeführerin keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat den geltend gemachten Sachverhalt weder unvollständig oder rechtsfehlerhaft festgestellt, noch daraus die falschen Schlüsse gezogen. Sie hat das Asylgesuch der Beschwerdeführerin demnach zu Recht abgelehnt.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen

Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Kongo (Kinshasa) ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 6.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatbeziehungsweise Herkunftsstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 bis 127, mit weiteren Hinweisen). Das ist jedoch vorliegend nicht der Fall, zumal - wie oben unter Ziff. 4 der Erwägungen ausgeführt wurde - die geltend gemachte Verfolgungssituation nicht glaubhaft ist beziehungsweise nicht nachgewiesen werden konnte.

E. 6.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.3.1

Hinsichtlich der allgemeinen Situation in Kongo (Kinshasa) kann auf die detaillierte, noch von der ARK in EMARK 2004 Nr. 33 publizierte Lageanalyse verwiesen werden, welche das Bundesverwaltungsgericht als im Wesentlichen weiterhin als zutreffend erachtet. Namentlich geht es davon aus, dass dort nicht landesweit eine Bürgerkriegssituation oder eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht. Daran ändern auch die Ende März 2007 stattgefundenen gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen der regulären Armee und der Garde von Ex-Rebellenchef Bemba nichts, welcher als Präsidentschaftskandidat Joseph Kabila unterlegen war und sich in der Folge weigerte, seine Leute in die nationale Armee zu integrieren. Nach der Niederlage von Bemba und dessen Flucht in die südafrikanische Botschaft respektive Weiterreise nach Portugal hat sich die Situation seither entscheidend beruhigt, weshalb einem allfälligen Vollzug der Wegweisung unter dem Zumutbarkeitsaspekt zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine triftigen Gründe entgegen stehen.

E. 6.3.2

Aufgrund der Akten ergeben sich auch keine in der Person der Beschwerdeführerin liegenden Gründe, welche den Vollzug der Wegweisung nach Kongo (Kinshasa) als unzumutbar erscheinen liessen (vgl. hierzu erneut EMARK 2004 Nr. 33). Die (...) Beschwerdeführerin lebte (...) in Kinshasa, wo auch (...) wohnt und wo sie Freunde hat. Dort war sie (...) tätig. Sie ist somit mit den dortigen Verhältnissen bestens vertraut und verfügt in ihrem Heimatland über ein Beziehungsnetz. Nebst ihrer Muttersprache Lingala verfügt sie auch über (...). Insgesamt kann somit davon ausgegangen werden, dass sie sich in ihrem Heimatland wieder integrieren können. Gemäss den auf Beschwerdeebene eingereichten medizinischen Unterlagen war die Beschwerdeführerin (...). In diesem Zusammenhang wurde ihr unter Anderem eine (...) verordnet. Diesbezüglich könnte sie sich erforderlichenfalls auch im Heimatstaat behandeln lassen, zumal sie dies bereits vor ihrer Ausreise in Kinshasa getan haben will. Mithin sprechen - nach einer sorgfältigen Abwägung aller Fakten - auch keine medizinischen Gründe gegen den Vollzug der Wegweisung. Nach dem Gesagten erweist sich dieser als zumutbar.

E. 6.4

Schliesslich ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin auch als möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AuG zu bezeichnen, da keine praktischen Vollzugshindernisse erkennbar sind, die einer Rückkehr nach Kongo (Kinshasa) entgegenstehen könnten, und die Beschwerdeführerin verpflichtet ist, sich bei den heimatlichen Behörden die notwendigen Reisepapiere zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG).

E. 6.5

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem sich die Beschwerde jedoch zum Zeitpunkt ihrer Anhängigmachung nicht als aussichtslos erwiesen hat und aufgrund der Aktenlage nach wie vor von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist, ist das in der Beschwerde vom 26. Juni 2008 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) gutzuheissen und auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.